



***Einwohnergemeinde
3315 Bätterkinden***

***Bestattungs- und
Friedhofreglement***

2001

(mit Änderung vom 11. Juni 2012)

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

M:\Gs\Reglemen\Bestattung2001.doc
15.10.2001

Die Einwohnergemeinde Bätterkinden erlässt gestützt auf

- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Bätterkinden vom 14. Juni 1999;
 - die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953;
 - das Gemeindegesetz vom 16. März 1998;
 - das Dekret des Grossen Rates vom 25. November 1876 über das Begräbniswesen;
 - das Dekret des Grossen Rates vom 24. Mai 1904 betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern;
- folgendes

Reglement

Artikel 1

Organe

Für das Bestattungs- und Friedhofwesen sind in der Gemeinde zuständig:

- der Gemeinderat als Gemeindepolizeibehörde
- die Bau- und Liegenschaftskommission

Artikel 2

Bau- und
Liegenschaftskommission

Die Bau- und Liegenschaftskommission sorgt für die Einhaltung der Vorschriften und hat im Rahmen dieses Reglementes und des jeweiligen Voranschlages selbständige Entscheidbefugnisse. Ihre Aufgaben sind u.a.:

- Ueberwachung, Verwaltung, Betrieb und Unterhalt des Friedhof- und Bestattungswesens
- Einteilung der Gräber und Abteilungen
- Vorschläge zur Wahl des nötigen Personals

Artikel 3

Anzeigepflicht

¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 48 Stunden dem für den Sterbeort zuständigen Zivilstandsamt zu melden.

² Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte gemäss Zivilstandsverordnung.

³ Der Anzeige sind eine ärztliche Todesbescheinigung, der Niederlassungsschein und sofern vorhanden das Familienbüchlein beizulegen.

Artikel 4

Bewilligung zur Beerdigung

¹ Das zuständige Zivilstandsamt bestätigt den Hinterbliebenen die Todesanzeige, wobei bei aussergewöhnlichen Todesfällen (z.B. bei vermutetem oder offensichtlichem Selbstmord oder Verbrechen) die „Freigabe für die Beerdigung“ der zuständigen Polizeiorgane abzuwarten ist.

² Die Hinterbliebenen oder das Bestattungsinstitut haben bei der Gemeindeverwaltung Bätterkinden die Bewilligung zur Beerdigung einzuholen. Diese wird gestützt auf die Todesanzeigebescheinigung des Zivilstandsamtes erteilt.

Artikel 5

Aufbahrung ¹ Bis zur Beerdigung soll der Leichnam an einem sanitärisch geeigneten und gegen nachteilige Temperatureinflüsse geschützten Ort aufbewahrt werden. Zu diesem Zweck steht das Aufbahrungsgebäude auf dem Friedhof Bätterkinden zur Verfügung.

² Die Kosten über die Aufbahrung sind im Anhang geregelt.

Artikel 6

Bestattungsfristen ¹ Die Bestattung erfolgt im Winter nicht vor Ablauf von 72 Stunden und im Sommer nicht vor Ablauf von 48 Stunden.

² Die Bau- und Liegenschaftskommission kann auf Gesuch hin eine längere Aufbewahrung bewilligen. Frühere Beerdigungen dürfen nur in folgenden Fällen bewilligt werden (Artikel 14 Absatz 3 des Dekretes betreffend das Begräbniswesen), wenn

- durch ärztliches Gutachten festgestellt wird, dass durch das längere Aufbewahren der Leiche die Hausbewohner oder deren Umgebung gefährdet werden
- die Leiche seziert worden ist; dazu ist eine ärztliche Bescheinigung notwendig
- die kantonalen Gesundheitsbehörden in Zeiten von Epidemien frühere Beerdigungen anordnen
- ein Kind tot geboren worden ist.

Artikel 7

Bestattungszeiten ¹ Die Bestattungszeiten werden im Einvernehmen mit dem Pfarramt vereinbart. Ordentliche Bestattungszeiten sind von Montag bis Freitag um 14.00 Uhr.

² Für Totgeborene oder innert den ersten drei Lebenstagen gestorbene Kinder können durch die Bau- und Liegenschaftskommission stille Beerdigungen zu anderen Tageszeiten bewilligt werden.

³ Urnenbeisetzungen im Familienkreis sind unter Rücksprache mit dem Pfarramt und dem Friedhofgärtner zu vereinbaren.

⁴ An Samstagen (ausgenommen Urnenbeisetzungen und Totgeborene) und an Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt.

Artikel 8

Auswärtige ¹ Auf dem Friedhof der Gemeinde Bätterkinden werden auf Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen auch auswärts Verstorbene beigesetzt, die im Zeitpunkt des Todes Wohnsitz in Bätterkinden hatten.

² Ueber die Bestattung auswärts Verstorbener, die im Zeitpunkt des Todes keinen zivilrechtlichen Wohnsitz in Bätterkinden hatten, entscheidet das Büro der Bau- und Liegenschaftskommission (z.B. jahrelang in der Gemeinde Bätterkinden Niedergelassene, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen auswärts wohnten).

³ Der Grabunterhalt ist durch die Angehörigen sicherzustellen.

Reihen. Die Zuordnung erfolgt durch die Bau- und Liegenschaftskommission.

³ Kinder ab 12 Jahren werden in der Regel in den Abteilungen der Erwachsenen bestattet.

Artikel 15

Grabmasse

¹ Die Gräber haben folgende Tiefen aufzuweisen:

- Erwachsene 1.80 m
- Kinder von 3 - 12 Jahren 1.50 m
- Kinder unter 3 Jahren 1.20 m
- Urnen 0.70 m

² Die Grababmessungen betragen für:

- Erwachsene 180 x 75 cm
- Kinder bis 12 Jahre 120 x 55 cm
- Urnen 75 x 75 cm
- Familien 180 x 75 cm

³ Die einzelnen Gräber sind mit einem Zwischenraum von 40 cm und in Reihen mit einem Abstand von 60 cm zu versehen.

Artikel 16

Material der Grabmäler

¹ Die Grabmäler dürfen die Harmonie der Umgebung, die Würde und die Ruhe des Friedhofes nicht stören.

² Für die Erstellung von Grabmälern sind dauerhafte Materialien wie Naturstein, Kunststein, Schmiedeisen und Hartholz zu verwenden.

Artikel 17

Einfassungen von Sargreihengräbern

Als zulässiges Material für die Einfassungen von Sargreihengräbern gelten nebst Zementkunststein alle zu den Grabmälern passenden Steine. Nicht gestattet sind Grünfassungen ohne Steinfassungen.

Artikel 18

Abmessungen der Grabmäler und Einfassungen

Für die Grabmäler und Einfassungen gelten folgende Vorschriften:

¹ Grabmäler:

Sargreihengräber

- für Kinder bis 12 Jahre Höhe 70 cm, Breite 35 cm, Dicke 12 cm
- für Erwachsene Höhe 120 cm, Breite 60 cm, Dicke 12 cm

Urnenreihengräber Höhe 80 cm, Breite 50 cm, Dicke 12 cm

Familiengräber Höhe 120 cm, Breite 120 cm, Dicke 12 cm

Die Grabmäler aus Naturstein dürfen eine maximale Dicke von 40 cm aufweisen.

² Einfassungen (Aussenmasse):

Sargreihengräber

- für Kinder bis 12 Jahre Länge 120 cm, Breite 55 cm
- für Erwachsene Länge 180 cm, Breite 75 cm

³ Bei Urnenreihengräbern sind die Einfassungen den bestehenden Einfassungen anzupassen.

⁴ Die Einfassungen sind 7 - 8 cm über dem Boden zu versetzen.

Artikel 19

Aufstellen der Grabmäler

¹ Grabmäler dürfen erst 12 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden. Bei Urnenreihengräbern ist eine Frist von 3 Monaten einzuhalten.

² Bei Reihengräbern sind die Grabmäler mit der Hinterkante auf die gleiche Linie zu setzen. Die Unterlagen (Fundamente) müssen, wenn sie mehr als 6 cm über den Rand des Grabmalssockels vorspringen, wenigstens 20 cm unter der Oberfläche sein.

Artikel 20

Bewilligung

¹ Für das Aufstellen von Grabmälern und Einfassungen ist eine Bewilligung der Bau- und Liegenschaftskommission erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten hat der Grabmalhersteller ein schriftliches Gesuch mit Zeichnung im Massstab 1 : 10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) und Angabe des Materials, der Masse und des Namens des Auftraggebers einzureichen.

² Die Bau- und Liegenschaftskommission kann jederzeit die Entfernung bzw. Abänderung von Grabmälern und Einfassungen verlangen, wenn solche ohne ihre Genehmigung aufgestellt wurden oder den genehmigten Unterlagen nicht entsprechen. Die anfallenden Kosten gehen zulasten der Auftraggeber.

Artikel 21

Unterhalt der Grabmäler und Einfassungen

Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen instand stellen zu lassen. Die Bau- und Liegenschaftskommission kann dazu eine Frist setzen und nach unbenutztem Ablauf derselben die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen.

Artikel 22

Instandstellung beschädigter Anlagen und Wege

Werden beim Aufstellen von Grabmälern und Einfassungen Anlagen und Wege beschädigt, so haben die Grabmalhersteller auf Anordnung der Bau- und Liegenschaftskommission den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen oder für die entsprechenden Instandstellungskosten aufzukommen.

Artikel 23

Bepflanzung

¹ Auf jedem Grab muss eine pflanzbare Fläche von mindestens 40 x 40 cm verbleiben.

² Bäume dürfen weder bei den Sargreihengräbern noch bei den Urnenreihengräbern gepflanzt werden. Passende Zwergnadelhölzer oder Sträucher sind zugelassen, wobei solche Bepflanzungen das Grabmal nicht überragen dürfen. Die Bau- und Liegenschaftskommission ist berechtigt, störende oder unpassende

Bepflanzungen zu untersagen bzw. nach Rücksprache mit den Angehörigen auf deren Kosten entfernen zu lassen.

³ Die Bepflanzung der Gräber ist Sache der Angehörigen. Die Bau- und Liegenschaftskommission nimmt jährlich einmal eine Begehung auf dem Friedhof vor und stellt vernachlässigte Gräber und Grabmäler fest. Die Bau- und Liegenschaftskommission setzt den Angehörigen eine Frist zur Behebung der festgestellten Mängel. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist werden die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausgeführt.

Artikel 24

Familiengräber

Ausserhalb der allgemeinen Reihenfolge der Gräber können von der Bau- und Liegenschaftskommission gegen Bezahlung eines Pachtzinses auf eine bestimmte Zeit vertraglich zugesichert werden:

- Einzel-Grabstätten 180 x 75 cm
- Familien-Doppelgräber 180 x 180 cm
- Familien-Urnengrabstätten 180 x 75 cm

Artikel 25

Pachtdauer, Ablauf, vorzeitige Auflösung

¹ Die reservierten Grabstätten werden auf die Dauer von 60 Jahren verpachtet. Die Pachtdauer beginnt mit der ersten Bestattung bzw. Beisetzung. Die Pächter sind berechtigt, während den ersten 30 Jahren vom Tage des Pachtbeginnes an gerechnet den Grund und Boden zu Leichenbestattungen zu benützen. Urnenbeisetzungen sind während der ganzen Pachtdauer möglich. Die Zuweisung der Grabstätten wird durch die Bau- und Liegenschaftskommission vorgenommen.

² Die Bau- und Liegenschaftskommission kann nach Ablauf der Pachtdauer die Entfernung der Denkmäler und Einfriedungen auf Kosten der Pächter bzw. Rechtsnachfolger verlangen.

³ Die Bau- und Liegenschaftskommission kann Pachtverträge von nicht mehr oder nicht genügend gepflegten Gräbern vorzeitig auflösen.

Artikel 26

Abschluss von Pachtverträgen und Aenderungen

¹ Den Pächtern von Familiengrabstätten wird ein Pachtvertrag ausgehändigt. Aenderungen in der Person des Pächters sind der Gemeindeverwaltung zu melden.

² Der einmalige Pachtzins wird bei Vertragsabschluss fällig.

Artikel 27

Urnenbeisetzung auf bestehenden Reihengräbern

Auf länger als 20 Jahren bestehenden Reihengräbern ist die Beisetzung von Urnen nicht mehr gestattet.

Artikel 28

Ruhezeit, Gräberräumung

¹ Die Ruhezeit beträgt:

- für Abteilungen von Erdbestattungs-Reihengräber 30 Jahre
- für Abteilungen von Urnenreihengräbern 30 Jahre
- für Familiengräber 60 Jahre

² Nach Ablauf dieser Frist kann die Bau- und Liegenschaftskommission

von den Angehörigen die Räumung der Gräber verlangen. Die Räumung wird rechtzeitig im Amtsanzeiger publiziert und nach Möglichkeit den ausserhalb des Anzeigergebietes wohnenden Angehörigen schriftlich mitgeteilt. Für die Räumung ist eine Frist von mindestens drei Monaten anzusetzen. Nach dieser Frist kann die Bau- und Liegenschaftskommission über nicht abgeräumte Gräber verfügen. Wird die Ausgrabung der Ueberreste verlangt, so haben die Gesuchsteller für die Kosten der Ausgrabung und der Wiederbeisetzung aufzukommen.

³ Die Kosten für die Gräberräumung nach Ablauf der angesetzten Frist sind im Gebührentarif eingerechnet.

Artikel 29

Graböffnung Kein Grab darf vor Ablauf der Ruhezeit geöffnet werden. Vorbehalten bleiben richterliche Verfügungen und die vom Regierungsstatthalter rechtsgültig ausgestellten Bewilligungen.

Artikel 30

Gebührentarif Gebührenpflichtig sind alle im Gebührentarif festgelegten Positionen. Dieser Tarif im Anhang zu diesem Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil.

Artikel 31 *[eingefügt am 11.06.2012]*

Verpflichtung für die
Spezialfinanzierung
Grabunterhalt ¹ Alle bis zum Inkrafttreten der Änderungen dieses Reglements geleisteten Zahlungen für Grabunterhalt werden der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt zugewiesen.

² Die Gebühr gilt mit dieser Zuweisung für die restliche Grabdauer bestehender Gräber als bezahlt.

³ Die Spezialfinanzierung Grabunterhalt bezweckt die Verwendung der vorhandenen Mittel für den Grabunterhalt (jährlich zwei Bepflanzungen).

⁴ Die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in der Laufenden Rechnung (Konto 740.315.01 Grabunterhalt) verbucht.

⁵ Der Saldo des Kontos 740.315.01 Grabunterhalt kann der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.

⁶ Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

⁷ Ein allenfalls später zu hoher Bestand in der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt kann für die Neugestaltung und den allgemeinen Friedhofsunterhalt verwendet werden.

Artikel 32

Haftung ¹ Die Gemeinde, deren Organe und Funktionäre übernehmen keine Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Vasen, Kränze und sonstige Gegenstände. Es wird auch kein Ersatz geleistet, wenn solche Objekte von Dritten beschädigt werden oder abhanden kommen.

² Vorbehalten bleibt die Haftung der Gemeinde für Schäden, welche durch ihre Organe und Funktionäre verursacht werden

Artikel 33

- Widerhandlungen, Bussen
- ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft werden.
- ² Zuständig für die Verfügung von Bussen ist der Gemeinderat.
- ³ Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann die beschuldigte Person innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Einsprache bei der Gemeinde Bätterkinden erheben. Die Gemeinde überweist sodann die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft (Art. 59 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998). [Redaktionelle Änderung vom 13.06.2012]

Artikel 34

- Beschwerderecht
- ¹ Gegen Verfügungen der in diesem Reglement bezeichneten, verfügungskompetenter Organe kann innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim zuständigen Regierungsstatthalteramt erhoben werden. [Redaktionelle Änderung vom 13.06.2012]
- ² Soweit Angehörige mit der Zuweisung gemäss Artikel 31 Absatz 1 nicht einverstanden sind, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Auftrag. Über Streitigkeiten entscheiden die Zivilgerichte [eingefügt am 11.06.2012].

Artikel 35

- Inkrafttretung
- Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern in Kraft.

Artikel 36

- Aufhebung bisheriges Reglement
- Mit der Inkrafttretung dieses Reglementes wird das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 31. Oktober 1988 aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2001 nahm dieses Reglement mit Anhang 1 an.

Der Leiter der Gemeindeversammlung: Walter Schütz

Der Gemeindeschreiber: Paul Röthlisberger

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 2. November 2001 bis 3. Dezember 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 2. November 2001 bekannt.

Bätterkinden, 5. Dezember 2001

Der Gemeindeschreiber: Paul Röthlisberger

Die Teilrevision vom 11. Juni 2012 lag nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung während 30 Tagen vor der Beschluss fassenden Versammlung öffentlich auf und tritt auf 1. Juli 2012 in Kraft.

Bätterkinden, 13. Juni 2012
Jocelyne Kläy, Geschäftsleiterin

Anhang 1

Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement

A) Aufbahrung

Aufbahrung im Aufbahrungsgebäude Bätterkinden			
- Einheimische	Fr.	60.--	pro Tag
- Auswärtige	Fr.	120.--	pro Tag

B) Reihengräber

1. Erdbestattung (1 Sarg plus 2 Urnen)			
- Erwachsene	Fr.	600.--	(300.--)
- Kinder bis 12 Jahre	Fr.	300.--	(150.--)
- Auswärtige Erwachsene	Fr.	1'200.--	(neu)
- Auswärtige Kinder bis 12 Jahre	Fr.	600.--	(neu)

2. Urnenbestattung (2 Urnen pro Grab)			
- Erwachsene	Fr.	300.--	(150.--)
- Kinder bis 12 Jahre	Fr.	150.--	(80.--)
- Erwachsene und Kinder auf bestehende Erdbestattungs- oder Urnenreihengräber	Fr.	150.--	(frei)
- Auswärtige Erwachsene	Fr.	600.--	(450.--)
- Auswärtige Kinder bis 12 Jahre	Fr.	300.--	(400.--)
- Auswärtige Erwachsene und Kinder auf bestehende Erdbestattungs- oder Urnenreihengräber	Fr.	300.--	(200.--)

C) Familiengräber

1. 1 Familiengrab, Grösse 180 x 75 cm (1 Sarg und max. 4 Urnen)			
- Pachtzins	Fr.	2'000.--	(1'200.--)
- Gebühr für Erdbestattung	Fr.	600.--	
- Gebühr für Urnenbestattung	Fr.	300.--	pro Urnenbestattung

2. Doppelfamiliengrab, 2 Gräber mit einer Grösse von je 180 x 75 cm plus 30 cm Weg oder 1 Grab mit einer Grösse von 180 x 180 cm ohne Weg (2 Särge und je max. 4 Urnen)			
- Pachtzins	Fr.	4'000.--	(2'400.--)
- Gebühr für Erdbestattung	Fr.	600.--	pro Erdbestattung
- Gebühr für Urnenbestattung	Fr.	300.--	pro Urnenbestattung

3. Die Familiengräber können auch nur zur Urnenbestattung verwendet werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen pro Grab von 180 x 75 cm	Fr.	300.--	pro Urnenbestattung
---	-----	--------	---------------------

4. Für Auswärtige erhöhen sich die Pachtzinse um 100 %			
---	--	--	--

5. Mehraufwendungen im Zusammenhang mit Bestattungen in Familiengräbern werden den Angehörigen in Rechnung gestellt			
--	--	--	--

D) Gemeinschaftsgrab (Urnenbestattungen)

Erwachsene			
- Urne	Fr.	200.--	(unverändert)
- Asche in gemeinschaftlichem Behälter	Fr.	100.--	(neu)
Auswärtige Erwachsene			
- Urne	Fr.	400.--	(unverändert)
- Asche in gemeinschaftlichem Behälter	Fr.	200.--	(neu)

E) Minderbemittelte

Die Bestattungsgebühren für Minderbemittelte können auf Gesuch hin von der Bau- und Liegenschaftskommission erlassen werden.

F) Exhumierungskosten

Exhumierungskosten werden von der Bau- und Liegenschaftskommission pro Fall nach Aufwand abgerechnet.